

## **Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna**

Auf Grundlage von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV NRW S. 762, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Kreisstadt Unna werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) In das bewirtschaftete Parken werden die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Kreisstadt Unna einbezogen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Parkzeiten**

- (1) Parkgebühren werden montags bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erhoben.  
An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.
- (2) Sonderregelungen:  
Parkplätze Nordring/ZIB und Massener Straße  
24 Stunden/Tag kostenpflichtig
- (3) Bei defektem Parkscheinautomaten ist die Parkzeit für die vorgegebene Höchstparkdauer mit Parkscheibe auf den in der Anlage aufgeführten Parkplätzen gebührenfrei.
- (4) Für E-Fahrzeuge ist die Parkzeit für 3 Stunden während des Ladevorgangs mit Parkscheibe gebührenfrei.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe und Geltungsbereich**

- (1) Die Parkgebühr für städtische überirdische Parkplätze innerhalb des Verkehrsringes (Südring, Ostring, Beethovenring, Käthe-Kollwitz-Ring) wird auf 2,50 €/Stunde festgelegt. Die Parkgebühr wird je angefangene Stunde fällig. Die Parkzeit wird auf höchstens 3 Stunden begrenzt.
- (2) Die Parkgebühren für städtische überirdische Parkplätze außerhalb des Verkehrsringes werden auf 1,50 €/Stunde festgelegt. Für die ersten 40 Minuten wird ein Kurzzeitparktarif mit einer Parkgebühr von 1,00 € eingerichtet. Im Übrigen erfolgt die Taktung stündlich. Eine Parkzeitbegrenzung wird nicht festgelegt.
- (3) Bei der Nutzung eines Handyparksystems ist eine Verkürzung oder Verlängerung der gebuchten Parkdauer jederzeit möglich, allerdings nicht über die Höchstparkdauer hinaus.
- (4) Parkscheine sind nur für den unmittelbar angrenzenden Parkraum gültig.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme der Parkfläche in der gebührenpflichtigen Parkzeit (§ 2 Abs. 1 und 2).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Una vom 01.01.2019 außer Kraft.

Unna, 07.12.2023

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 07.12.2023

gez. Dirk Wigant

Bürgermeister